

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz

## Protokoll

25. Sitzung (nicht öffentlich)

29. Januar 1987

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Vorsitzender: Abg. Lieven (CDU)

Stenographin: Hesse

### Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und zur Änderung des Landesforstgesetzes

Drucksache 10/1465

Zuschriften 10/771 und 10/773

Der Ausschuß befaßt sich eingehend mit dem Gesetzentwurf und den dazu eingebrachten Änderungsanträgen.

Der Ausschuß stimmt schließlich dem Gesetzentwurf mit den zuvor beschlossenen Änderungen mit Mehrheit zu.

Berichterstatter im Plenum: Abg. Heidtmann (SPD)

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
25. Sitzung

29.01.1987  
he-schz

2 Bericht des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
über das Mittelgebirgsprogramm Nordrhein-Westfalen

Gruppenleiter Neiss (MURL) informiert den Ausschuß über den Inhalt des Mittelgebirgsprogramms und beantwortet daraus sich ergebende Fragen von Ausschußmitgliedern. Er sagt zu, dem Ausschuß die Neufassung der Broschüre über das Mittelgebirgsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

Die Aussprache über die Durchführung des Mittelgebirgsprogramms soll in der Sitzung am 12. Februar 1987 fortgesetzt werden.

3 Freiwilliges Ökologieprogramm auf Vertragsbasis  
Drucksache 10/1117

Der Tagesordnungspunkt soll in der nächsten Sitzung behandelt werden.

4 Bericht der Landesregierung über Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft (Landeswaldbericht 1986)  
Drucksache 10/1090

Der Ausschuß kommt überein, in einer öffentlichen Anhörung am 19. März 1987 die auf den Seiten 15 und 16 des Diskussionsteils dieses Protokolls genannten Sachverständigen um Stellungnahmen zu bitten.

Nächste Sitzung: Donnerstag, den 12. Februar 1987

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
25. Sitzung

29.01.1987  
he-schz

### Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung verständigt sich der Ausschuß mit Blick auf die knappe Zeit, die für diese Sitzung wegen des anschließenden Abfluges nach Berlin zur Teilnahme an der Internationalen Grünen Woche 1987 zur Verfügung stehe, darauf, die für die Aktuelle Viertelstunde vorliegenden Fragen ebenso in der Sitzung am 12. Februar zu behandeln wie Punkt 3, Freiwilliges Ökologieprogramm, weil dieses nicht unter Zeitdruck beraten werden solle.

Der Vorsitzende entschuldigt für die heutige Sitzung sowohl Minister Matthiesen als auch Staatssekretär Dr. Bentrup wegen anderer wichtiger Termine im Zusammenhang mit der Grünen Woche.

Zu 1: Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und zur Änderung des Landesforstgesetzes  
Drucksache 10/1465  
Zuschriften 10/771 und 10/773

---

Vorab meldet sich Abg. Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.) zur Geschäftsordnung und gibt zu überlegen, zunächst die soeben verteilten Änderungsanträge der CDU fraktionsintern auszuwerten und die Beratung im Ausschuß auf die nächste Sitzung zu verschieben.

Dagegen wendet Abg. Gorlas (SPD) ein, die SPD-Fraktion habe bereits bei der Einbringung des Gesetzentwurfs deutlich gemacht, das sie das Inkrafttreten des Gesetzes nach der Frostperiode in Sauerland anstrebe. Unter diesem Gesichtspunkt habe er auch frühere Beratungstermine - schon im Dezember 1986 - zu erwägen gegeben, was aber von den beiden anderen Fraktionen für nicht erforderlich gehalten worden sei.

Um so mehr lege seine Fraktion heute Wert auf eine abschließende Beratung und Beschlußfassung.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
25. Sitzung

29.01.1987  
he-schz

Er bestätige die von seinem Vorredner vorgetragene Sachlage, bemerkt Abg. Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.), nur habe sich doch durch die kurzfristige Vorlage der Änderungsanträge die Beratungsgrundlage geändert.

Im übrigen könnte doch der Ausschuß heute die Meinungen austauschen, schlägt Abg. Neuhaus (CDU) als Kompromiß vor, dann aber der Gepflogenheit des Hauses folgen, dem Vertagungsantrag einer Fraktion stattzugeben, um in der nächsten Sitzung Beschluß zu fassen.

Gleichwohl wird der Antrag zur Geschäftsordnung vom Ausschuß mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU und der F.D.P. abgelehnt.

#### Beratung des Gesetzentwurfs

Abg. Gorlas (SPD) ruft kurz die Begründung in Erinnerung, die schriftlich bereits mit der Drucksache 10/1465 vorgelegt worden ist.

In der Zwischenzeit jedoch hätten sich einige neue Überlegungen ergeben, die sich in folgenden Änderungsanträgen niederschlugen und deutlich machen sollten, daß mit dieser Gesetzesänderung keineswegs das Anpflanzen von Weihnachtsbäumen völlig unterbunden werden solle, sondern sie sollten nur noch dort angepflanzt werden dürfen, wo sie nicht zur Beeinträchtigung des Naturhaushalts und/oder des Landschaftsbildes führten.

Dabei wolle er gleich von vornherein klarstellen, daß das "Landschaftsbild" nicht im ästhetischen Sinne verstanden werden solle, sondern im landschaftsschützerischen.

Die Änderungen im einzelnen sind diesem Protokoll als Anlage beigefügt.

Der SPD-Fraktion sei bei dieser Neuregelung an einer guten Zusammenarbeit zwischen der Forstbehörde und der Landschaftsbehörde gelegen, fährt der Redner fort. Aus diesem Grunde solle die Genehmigung der Landschaftsbehörde nur im Einvernehmen mit der Forstbehörde erteilt werden können.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
25. Sitzung

29.01.1987  
he-schz

Die Änderung der Nr. 11 in § 4 Abs. 2 sei erforderlich geworden, nachdem der Verband der Baumschulen zu Recht darauf aufmerksam gemacht habe, daß mit der an sich begrüßten Regelung in der Fassung der Drucksache 10/1465 aber auch die Baumschulen erfaßt würden, die gar nicht beabsichtigten, Weihnachtsbäume anzupflanzen. Deswegen habe die Formulierung umgedreht werden müssen.

Eine Klarstellung solle ebenfalls durch die Änderung des Abs. 5 in § 6 erreicht werden, daß nämlich erst eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dazu führe, daß die Genehmigung versagt werden müsse. Er gehe davon aus, daß damit auch die Bedenken ausgeräumt seien, mit dieser Bestimmung sollte "kleinen Waldbauern das Geschäft mit Weihnachtsbäumen vermiest werden".

Unter Bezug auf die Ausführungen des Abg. Knipschild (CDU) anläßlich der Einbringung des Gesetzentwurfs im Plenum, Plenarprotokoll 10/35, Seite 2767 D ff., legt Abg. Neuhaus (CDU) dar, es bestehe wohl Übereinstimmung darüber, daß für Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen ein gewisser Regelungsbedarf bestehe, nicht aber über den richtigen Weg.

Auch nach der vom Sprecher der SPD-Fraktion vorgetragene Begründung vermöge er den beschriebenen Weg noch nicht ohne weiteres nachzuvollziehen.

Der CDU-Fraktion gehe es darum zu prüfen, ob nicht in den bestehenden Gesetzen, insbesondere im Landesforstgesetz, Änderungen möglich seien, die dem ungehinderten Anpflanzen von Weihnachtsbaumkulturen Einhalt geböten.

Die CDU-Fraktion sei zu der Auffassung gelangt, daß Artikel I - Änderung des Landschaftsgesetzes - des Gesetzentwurfs ersatzlos gestrichen werden könne. Statt dessen solle § 1 Abs. 1 ergänzt werden und nunmehr lauten:

Als Wald gelten auch Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen sowie auch alle von Baumschulen betriebenen Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

Die Zusammenarbeit zwischen Forstbehörde und Landschaftsbehörde habe es auch in der Vergangenheit gegeben; sie habe durch den Zusammenarbeitserlaß des MURL aus dem Jahre 1986 noch deutlichere Konturen gewonnen. Eine weitergehende Regelung sei seines Erachtens nicht erforderlich.

Einigkeit bestehe nunmehr, nachdem die SPD-Fraktion einen Änderungsantrag zu ihrem eigenen Entwurf eingebracht habe, in der Auffassung, daß herkömmliche Baumschulen, die keine Weihnachtsbäume anpflanzten, nicht in das Gesetz einbezogen werden sollten.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
25. Sitzung

29.01.1987  
he-schz

Insgesamt meine er, daß der von der CDU-Fraktion vorgeschlagene Weg der einfachste und klarste sei, um das gemeinsam erkannte Problem, dem Überhandnehmen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen entgegenzuwirken, zu lösen.

Abg. Gorlas (SPD) unterstreicht, daß das Problem als solches einvernehmlich betrachtet werde. Nur müsse er darauf hinweisen, daß das Forstgesetz ausschließlich für den Wald gelte und nicht für Anpflanzungen außerhalb des Waldes. Die Schwierigkeiten bestünden aber eben in den Baumschulen mit Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

Abg. Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.) schließt sich inhaltlich dem von der CDU eingebrachten Antrag an. Da auch die SPD heute noch Änderungsanträge vorlege, stehe er allerdings auf dem Standpunkt, daß die Fraktionen Gelegenheit haben sollten, darüber zu beraten, ehe der Ausschuß - in der nächsten Sitzung - Beschluß fasse.

Nach Ansicht des Abg. Knipschild (CDU) liegen die Auffassungen viel näher beieinander, als es vordergründig vielleicht den Anschein habe. Seines Erachtens bestehe der Unterschied lediglich in der Bewertung, die sich daraus ergebe, wer die Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anlege.

Bisher hätten Anpflanzungen unter dem Vorwand, sie würden als Baumschulen betrieben, dem Geltungsbereich des Landesforstgesetzes entzogen werden können. Dieses "Schlupfloch" werde mit der von der CDU vorgeschlagenen Änderung gestopft.

Im übrigen rufe er an dieser Stelle eine Aussage von Ministerialdirigent Hochhäuser in der Sitzung des Ausschusses am 23. Juni 1981 - APr. 10/341, Seite 17 - in Erinnerung, daß "Weihnachtsbaumkulturen nach dem Bundeswaldgesetz Wald seien, der Besitzer dafür auch die Aufforstungsgenehmigung haben müsse".

Darüber hinaus liege ihm ein Papier der SPD-Fraktion vom Sommer 1986 vor, in dem Lösungsansätze zum Problem der Verfichtung des Sauerlandes enthalten seien. Unter anderem heiße es darin, daß das Landesforstgesetz geändert werden solle und Baumschulflächen ausdrücklich in den Waldbegriff aufgenommen werden sollten. Nichts anderes wolle die CDU-Fraktion jetzt mit ihrem Änderungsantrag erreichen.

Er beziehe sich bei dieser Gelegenheit auch auf die Medienberichterstattung vor allem in den Wochen vor Weihnachten, in der immer wieder zum Ausdruck gebracht worden sei, daß keinesfalls kleinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Neben- und/oder Zuerwerb genommen werden solle.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
25. Sitzung

29.01.1987  
he-schz

Mit der jetzt vorgeschlagenen Formulierung biete die SPD-Fraktion jedoch keine Möglichkeit, zwischen einem Nebenerwerbslandwirt mit einem halben Morgen Land und dem "Weihnachtsbaumhai", der durch Anpachtung von zig Hektar Fläche die berüchtigten Weihnachtsbaumplantagen anlege, zu unterscheiden. Letztere sollten bekämpft werden.

Schließlich wolle er noch eine Aussage von Prof. Stichmann anführen, die dieser am 26. Januar in einem Vortrag im Hochsauerlandkreis gemacht habe, daß nämlich auch gegen die von der SPD-Landtagsfraktion angestrebte Änderung des Landschaftsgesetzes und die Übertragung der Genehmigungen auf die Landschaftsbehörden vieles einzuwenden sei. Die Forstbehörden hätten die Aufgaben seit Jahren gut wahrgenommen; die Landschaftsbehörden seien personell gar nicht in der Lage, diese Aufgaben zu übernehmen.

Überdies werde befürchtet, daß die gerade sich anbahnende Zusammenarbeit zwischen Forstbehörden, Naturschützern und Waldbauern durch eine solche Regelung im Keim erstickt werde.

Diese Mahnung von Prof. Stichmann sollte der Ausschuß nicht nur ernst nehmen, sondern sich zu eigen machen.

Zum besseren Verständnis erläutert Leitender Ministerialrat Drees (MURL), das Bundeswaldgesetz enthalte einmal unmittelbar geltende Vorschriften und zum anderen Rahmenbestimmungen für den Landesgesetzgeber. Der Waldbegriff zähle zu den verbindlich festgelegten Vorschriften. Darunter fielen auch die Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

Aber: Die Ländern könnten diese Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen vom Waldbegriff ausnehmen. Nun habe das Land diese Kulturen nicht generell vom Waldbegriff ausgenommen, sondern habe gesagt: Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen blieben Wald, könnten aber auf Antrag des Waldbesitzers von den Vorschriften des Landesforstgesetzes befristet befreit werden.

Das bedeute, zur erstmaligen Anlage einer Weihnachtsbaumkultur sei eine Erstaufforstungsgenehmigung erforderlich. Werde dann aber die Befreiung ausgesprochen, griffen die übrigen Bestimmungen des Landesforstgesetzes nicht mehr. So brauche beispielsweise eine solche Fläche nicht wiederaufgeforstet zu werden.

Wichtig sei in diesem Zusammenhang ein Hinweis auf den Absatz 2 des § 2 Bundeswaldgesetz, in dem es heiße, daß in der Flur gelegene kleinere Flächen mit Wallhecken oder einzelnen Bäumen und Baumschulen nicht Wald seien.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
25. Sitzung

29.01.1987  
he-schz

Mittlerweile sei man zu der Ansicht gekommen, daß diese Formulierung nur ein redaktionelles Versehen des Bundesgesetzgebers gewesen sein könne; denn es sei nur schwer einzusehen, weshalb der Waldbegriff von der Größe der Fläche abhängen solle.

Anders sei es bei Baumschulen, die schon ihrem Charakter nach mit einem Wald überhaupt nicht vergleichbar seien. Von daher sei es zunächst logisch, daß Baumschulen nicht Wald seien, gleichgültig, wie sie betrieben würden.

Wenn dies aber klar sei, könnten Baumschulen auch über den Umweg von Weihnachtsbaumkulturen nicht zu Wald gemacht werden, jedenfalls nicht in dem Sinne, daß sie unter das Forstgesetz fielen. Das sei zumindest derzeit die rechtliche Situation.

Abg. Gorlas (SPD) legt Wert auf die Darstellung, daß das von Abg. Knipschild (CDU) angezogene SPD-Papier kein offizielles Papier der Landtagsfraktion sei, sondern daß es sich um einen Beschluß des Unterbezirks Hochsauerlandkreis zu dieser Frage handele.

Im übrigen wolle er hervorheben, daß auch bei der SPD-Fraktion nicht von Anfang an eine Änderung des Landschaftsgesetzes in Betracht gezogen worden sei, sondern in den Entwicklungsprozeß seien Meinungen von Betroffenen vor Ort eingeflossen. Dabei sei zum Teil die Meinung vertreten worden, wenn überhaupt eine andere als die Forstbehörde in Frage käme, dann nur die Landwirtschaftsbehörde, aber nicht die Landschaftsbehörde.

Der zuständige Arbeitskreis der SPD habe dann mit dem Waldbauernverband Gespräche über allgemeine Probleme und speziell die Frage der Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen geführt. Der Waldbauernverband habe eine Gesetzesänderung im Prinzip für überflüssig und die Frage der Zuständigkeit für relativ unwichtig gehalten.

Letztlich sei die Fraktion zu dem Ergebnis gekommen, daß doch die Landschaftsbehörde die geeignete Stelle sei, weil es ja um Vorgänge in der freien Landschaft gehe. Weihnachtsbaumkulturen im Wald, die es ebenfalls gebe, fielen unstreitig nach wie vor unter das Forstrecht.

Zum praktischen Ablauf stelle er sich vor, daß zunächst am Beispiel des Hochsauerlandkreises die drei beteiligten Behörden Landschaftsbehörde, Landwirtschaftsbehörde und Forstbehörde ein gemeinsames Konzept für die - sicherlich fließend verlaufende - Feld-/Wald-Grenze erarbeiten sollten.

Aufgrund eines solchen Konzepts, das Interessenlage und Sachverstand aller Beteiligten berücksichtige, müßte dann die Umsetzung des Gesetzes leicht zu handhaben sein.



Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
25. Sitzung

29.01.1987  
he-schz

Er nehme auch an, daß die Kriterien für Baumschulen so eindeutig seien, daß das Gesetz nicht durch "als Baumschulen verkleidete Weihnachtsbaumkulturen" unterlaufen werden könne.

An diesem Punkt der Aussprache macht Abg. Heidtmann (SPD) auf die erst heute eingegangene Zuschrift 10/771 des Landkreistages aufmerksam, die bei den Beratungen nicht außer Betracht bleiben sollte.

Ferner liege die Zuschrift 10/773 des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) vor, merkt der Vorsitzende an.

Abg. Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.) weist darauf hin, daß entsprechend der Landwirtschaftsklausel eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft keinen Eingriff in die Landwirtschaft darstellen könne.

Die F.D.P. wende sich aber auch gegen die pauschale Darstellung, daß jede Baumschule, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkultur negativ für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt seien. Vielmehr stehe sie auf dem Standpunkt, daß große Anlagen - etwa ab 25 ha - negative Auswirkungen haben könnten.

Wie für Wasserfragen das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und für das Gewerbe die staatliche Gewerbeaufsicht zuständig sei, solle das staatliche Forstamt die Zuständigkeit für die Forsten behalten.

Die untere Landschaftsbehörde als qualifizierte und unabhängige Fachbehörde gebe Stellungnahmen zu allen Maßnahmen zumindest im unbesiedelten Raum ab. Sie entscheide aber nicht die Konflikte im Umweltbereich anderer; sonst gäbe sie ihre Unabhängigkeit auf.

Aus den genannten Gründen sollte das Landesforstgesetz novelliert werden mit der Zielrichtung, die Forstbehörden zu stärken.

Abg. Knipschild (CDU) kommt auf die Darlegungen des MURL-Vertreters zurück und äußert die Meinung, aus der unstreitigen Tatsache, daß Baumschulen kein Wald seien, dürfe nicht abgeleitet werden, daß auch von Baumschulen betriebene Weihnachtsbaumkulturen nicht unter den Waldbegriff fielen.

Das Landesforstgesetz stütze seine Definition nicht darauf, wer Eigentümer des Grund und Bodens sei, sondern deklariere eindeutig Weihnachtsbaumkulturen als Wald. Bislang habe jemand, der vorgegeben habe, die Fläche als Baumschule zu verwenden, von diesem Waldbegriff ausgenommen werden können. Genau dieses Schlupfloch wolle die CDU mit ihrer Änderung stopfen.